

Visumaufhebung gegenüber Polen

Bern, 19. Juni 1991

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 19. Juni 1991

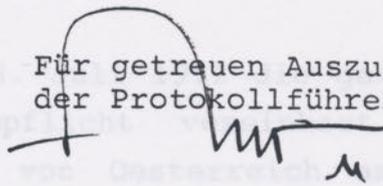
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Visumaufhebung gegenüber Polen

1. Von den Ausführungen im Antrag wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA im Sinne des Antrages einen Abkommensentwurf vorzubereiten und Polen zu unterbreiten.
3. Das EDA wird ermächtigt, formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend im Einvernehmen mit dem EJPD das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen oder anlässlich des Besuchs des polnischen Aussenministers zu unterzeichnen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer



Protokollauszug an:			
z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	8	—
X	EDI	5	—
	EJPD	10	—
X	EMD	4	—
X	EFD	7	—
X	EVD	1	—
X	EVED	1	—
X	BK	3	—
	EFK		
	Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 19. Juni 1991

An den Bundesrat

Visumaufhebung gegenüber Polen

Die Schengener Vertragsstaaten (Benelux, Deutschland, Frankreich und Italien) haben beschlossen, ab 8. April 1991 polnische Staatsangehörige für Besuchsreisen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Visumpflicht zu befreien. Als notwendige Grundlage für diesen gemeinsamen und gleichzeitigen Schritt haben die Schengener Vertragsstaaten zusammen mit Polen am 29. März 1991 ein Rückübernahmeübereinkommen unterzeichnet. Dieses soll die mit der Visumbefreiung verknüpften Risiken insbesondere der illegalen Einwanderung ausgleichen.

Die im nordischen Rat zusammengefassten Staaten haben vor kurzem die Visumpflicht für polnische Staatsangehörige abgeschafft oder werden es in Bälde tun.

Oesterreich und Polen haben am 18. Juli 1972 die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht vereinbart. Diese Vereinbarung wurde jedoch von Oesterreich am 4. September 1990 zunächst für sechs Monate suspendiert. Am 26. Februar 1991 wurde diese Suspendierung bis am 31. Juli 1991 verlängert. Zur

Zeit ist nicht bekannt, ob diese Massnahme ein weiteres Mal erneuert wird.

Infolge der Liberalisierung des Reiseverkehrs durch die erwähnten europäischen Staaten besteht für die Schweiz ein gewisses Handlungsbedürfnis. Polen hat bis heute erst inoffiziell um die Gewährung analoger Reiseerleichterungen ersucht hat.

Mit dem Postulat Zwygart vom 14. März 1990 wird der Bundesrat ersucht, die Visumaufhebung gegenüber Polen sowie andern Angehörigen osteuropäischer Staaten zu prüfen.

Bei der vor Jahresfrist vorgenommenen visumpolitischen Standortbestimmung angesichts der Ereignisse in den Oststaaten wurde festgehalten, dass bei der Prüfung von Visumerleichterungen einerseits das Migrationsrisiko und andererseits die Politik der übrigen europäischen Staaten zu beachten sind. Angesichts der immer noch ungefestigten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Polen erachten wir das Risiko der illegalen Einwanderung nach wie vor als beträchtlich. Eine Visumaufhebung sollte daher nur in Verbindung mit Ausgleichsmassnahmen ins Auge gefasst werden. Dafür bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: bilaterale Verhandlungen mit Polen oder Beitritt zum multilateralen Rückübernahmeübereinkommen vom 29. März 1991.

Nach Artikel 7 des multilateralen Rückübernahmeübereinkommens können die Vertragsparteien durch einen gemeinsamen und einstimmigen Beschluss andere Staaten einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

Das Rückübernahmeübereinkommen, welches sich vorläufig auf polnische Staatsangehörige beschränkt, nimmt di-

rekten Bezug auf die Schengener Uebereinkommen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Diese Schengener Uebereinkommen, bei denen Polen nicht Vertragspartei ist, bestimmen den für die Rückschaffung eines Ausländers verantwortlichen Staat. Diese Frage ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die von der Rückschaffung betroffene Person zur visumfreien Einreise berechtigt war und nicht festgestellt werden kann, an welcher Aussengrenze sie eingereist ist. Diese Situation dürfte den Regelfall darstellen. Das multilaterale Rückübernahmeübereinkommen stellt somit in erster Linie eine Ausgleichsmassnahme zum Wegfall der Binnengrenzen und damit eine logische Ergänzung der Schengener Uebereinkommen dar. Abgesehen von der Frage einer aus integrationspolitischen Gründen wünschbaren prinzipiellen Annäherung an den "Schengen Prozess" ist das Rückübernahmeübereinkommen für einen Nicht-Schengener Vertragsstaat im heutigen Zeitpunkt deshalb nur von geringer praktischer Tragweite, da es sich auf die formlose Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen und auf Personen beschränkt, die einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum einer Vertragspartei besitzen.

Bei dieser Sachlage erscheint es vorteilhafter, das Prinzip und die Modalitäten einer formlosen Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen sowie weiterer Ausländer zusammen mit der Frage der gegenseitigen Visumaufhebung auf bilateraler Basis mit Polen auszuhandeln. Dadurch können aus Zeitgründen multilaterale Verhandlungen vorerst vermieden werden. Ein noch weiter zu prüfender späterer Beitritt zum multilateralen Rückübernahmeübereinkommen wird damit nicht beeinträchtigt.

Die mitinteressierten Ämter (Schweiz. Bundeskanzlei, Generalsekretariat EDA, Politische Direktion EDA,

Direktion für Völkerrecht EDA, Direktion für internen-
Somit schlagen wir vor: DA, Direktion für Verwaltungs-
angelegenheiten und Ausendienst EDA, Bundesamt für

- Signalisierung der schweizerischen Bereitschaft ge-
genüber Polen, Besucher auf der Grundlage der Ge-
genseitigkeit von der Visumpflicht zu befreien;

Antrag einverstanden.

- das Prinzip und die Modalitäten einer formlosen
Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen sowie
mindestens jener Ausländer mit einem von der andern
Vertragspartei ausgestellten gültigen Aufent-
haltstitel oder Visum im Visumabkommen zu verankern
und

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

- dieses im übrigen nach dem Muster der Abkommen mit
Ungarn und der CSFR abzuschliessen.

Beilage

Entwurf des Beschlussdispositivs

Das EJPD wäre somit zu beauftragen, in Zusammenarbeit
mit dem EDA, Polen einen entsprechenden Abkommensvor-
schlag zu unterbreiten. Das EDA wäre zu ermächtigen,
formell die allenfalls nötigen Verhandlungen zu führen
und anschliessend im Einvernehmen mit dem EJPD das Ab-
kommen durch Notenaustausch abzuschliessen. Die Arbei-
ten sind so zu planen, dass das Abkommen anlässlich
des für den 29. August 1991 vorgesehenen Besuch des
polnischen Aussenministers in Bern unterzeichnet und
am 1. September 1991 in Kraft treten kann.

Visumabkommen können gemäss Praxis vom Bundesrat in
eigener Zuständigkeit abgeschlossen werden. Die Visum-
aufhebung bezieht sich auch auf das Fürstentum Liech-
tenstein.

Die mitinteressierten Aemter (Schweiz. Bundeskanzlei,
Generalsekretariat EDA, Politische Direktion EDA,

Direktion für Völkerrecht EDA, Direktion für internationale Organisationen EDA, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst EDA, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Schweiz. Bundesanwaltschaft, Bundesamt für Flüchtlinge, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Bundesamt für Polizeiwesen) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Beilage:

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

alle Departemente

Protokollauszug an:

- BK 3
- EDA 6 (GS 1, PD 3, DIO 1 DVA 1)
- EJPD 10 (GS 2, BFA 6, BA 1, BFF 1)
- EVD 3 (GS 1, BAWI 1, BIGA 1)
- EVED 2 (GS 1, BAZL 1)

Visumaufhebung gegenüber Polen

Visumaufhebung gegenüber Polen,
Verhandlungsmandat

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 19. Juni 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Von den Ausführungen im Antrag wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA im Sinne des Antrages einen Abkommensentwurf vorzubereiten und Polen zu unterbreiten.
3. Das EDA wird ermächtigt, formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend im Einvernehmen mit dem EJPD das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen oder anlässlich des Besuchs des polnischen Aussenministers zu unterzeichnen.

Begleitblatt zum Antrag an den Bundesrat
feuille d'accompagnement de la proposition au Conseil fédéral

EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
		19.6.1991					

Zur Behandlung:
A traiter:

- ohne festen Termin
sans délai ferme
- innert Monatsfrist
dans le délai d'un mois
- dringliches Geschäft
affaire urgente

Objet: **Visumaufhebung gegenüber Polen,
Verhandlungsmandat**

Verantwortlicher(e), Amt (Abk.): Responsable, office (sigle):	Dir. A. Hunziker, BFA		44 34
Sachbearbeiter(in), Amt (Abk.): Spécialiste, office (sigle):	R. Eugster, BFA		44 70
Übersetzer(in), Amt (Abk.): Traducteur(trice), office (sigle):			

Inhaltsangabe:
Résumé:

beschlossen

1. Gestützt auf Artikel 2 a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Ver-
sicherung des Bundeshaushaltes wird die Einstellung von zusätzlichem
Personal im Umfang von

- 165 Stellen beim Bundesamt für Flüchtlinge für die Behand-
lung von Asylgesuchen,
- 2 Stellen beim Generalsekretariat EJPD für Aufgaben im Asyl-
bereich und
- 3 Stellen bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung für die

(Forts. bitte wenden/suite tourner s.v.p.)

Ergebnis der Konsultation mitinteressierter Ämter anderer Departemente (Ämterkonsultation):
Résultat de la consultation des offices intéressés d'autres départements (Consultation des offices):

Die mitinteressierten Ämter des EDA (Generalsekretariat, Poli-
tische Direktion, Direktion für Völkerrecht, Direktion für in-
ternationale Organisationen, Direktion für Verwaltungsangelegen-
heiten und Aussendienst), des EVD (Bundesamt für Aussenwirt-
schaft), des EVED (Bundesamt für Zivilluftfahrt) und die Bundes-
kanzlei sind mit dem Antrag einverstanden.

	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK	
Mitbericht an pour co-rapport au									
Zustimmung adhésion									
Änderungen modifications									
Beteiligungnahme réponse									
Bemerkung réplique									
BBI FF	<input type="checkbox"/> AS <input type="checkbox"/> RO <input type="checkbox"/> RU	<input type="checkbox"/> Deutsche Fassung <input type="checkbox"/> Version française <input type="checkbox"/> Versione italiana	Originaltext: d <input type="checkbox"/> Texte original: f <input type="checkbox"/> Testo originale: i <input type="checkbox"/>						

Bundesrats-Sitzung vom
Séance du Conseil fédéral du

Beschluss des Bundesrates vom
Décision du Conseil fédéral du

Zustimmung
Approbation

- antragsgemäss
conformément à la proposition
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren
avec modification par procédure de co-rapport
- mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren
und Beratung
avec modification par procédure de co-rapport
et délibération
- mit Änderung gemäss Beratung
avec modification par délibération

Zurückgestellt
Renvoyé

Abgelehnt
Refusé